

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 209

ausgegeben am 11. November 1999

Gesetz

vom 15. September 1999

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung,
LGBL 1969 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

Art. 41quater

Beiträge an die Krankenpflegeversicherung

Die Versicherungskasse übernimmt bei Ganzarbeitslosigkeit den Arbeitgeberbeitrag an die Krankenpflegeversicherung und überweist ihn zusammen mit der Arbeitslosenentschädigung an den Arbeitslosen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef